

Ergänzung statt Ersatz

Angesichts zunehmender Gefahren für den freien Handel in der Welt fällt es schwer, neue Ankerpunkte für eine Hoffnung auf die Aufrechterhaltung der globalisierten Wirtschaftsordnung zu finden. Manchmal hilft es, negative Emotionen zu dämmen und eine nüchterne Betrachtungs- und Herangehensweise zwischen erfolgreichen, ähnlich gesinnten Partnern an den Tag zu legen. Dies haben Japan und die EU getan, indem sie Mitte Juli ihr unter dem Akronym JEFTA bekanntes Freihandelsabkommen unterzeichnet haben. Aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie verdient dieser Schritt Anerkennung: Mut zum Fortschritt und das Bekenntnis zur Offenheit werden sich langfristig auszahlen. Die Gefahren durch eine dem Welthandel drohenden Zoll- und Quotenspirale sind trotzdem nicht zu unterschätzen. Kurzfristige nationale Vorteile sind nur vermeintliche Erfolge: Auf lange Sicht schaden sie allen Beteiligten. Mehr denn je kommt es deshalb auf Signale wie JEFTA an, um freie Wirtschaftsbeziehungen zwischen wichtigen Handelspartnern zu verteidigen. Nur so können Unternehmen ihr volles Potenzial ausschöpfen und Innovationen zur Entfaltung bringen. JEFTA kann aber nur ein erster Schritt sein: Es darf nicht bloß als Lückenfüller für das krachend gescheiterte EU- US- Freihandelsabkommen TTIP begriffen werden, sondern als ergänzender Baustein zur Festigung eines ins Wanken geratenen Systems.

Systembergreifend führt die Digitalisierung zu tiefgreifenden Veränderungen bis in kleinste Unternehmensbereiche hinein. Ohne moderne Informationstechnologien ist mittlerweile keine chemische Forschung mehr denkbar. Das Spezial im aktuellen [VAA Magazin](#) zeigt, wie durch die Kombination von Computer und Chemie Eigenschaften von Molekülen berechnet und auf eine mögliche Verwendung in der Wirkstoff- oder auch Materialentwicklung geprüft werden.

Dabei geht es auch hier nicht um den vollständigen Ersatz klassischer chemieexperimenteller Methoden durch die computergestützte Analyse, sondern um deren Ergänzung. Damit baut die neue „Datenchemie“ auf alte, bewährte Verfahren auf – beide Ansätze sind komplementär und steigern die Effizienz bei der Suche nach innovativen Werkstoffen und neuen therapeutischen Ansätzen in der Arzneimittelforschung.

Vom Streben nach Innovation und Effizienz sind Unternehmen auch stets getrieben, wenn es um den Umbau ihrer Unternehmensstrukturen geht. In der Chemieindustrie grassiert zurzeit das globale Übernahmefieber, bei dem Größe mit Macht gleichgesetzt wird. Die Stimmung bei vielen Führungskräften der Branche ist deshalb im Moment eher verhalten und von Unsicherheit geprägt, was sich natürlich auf ihre Befindlichkeit am Arbeitsplatz ausdrückt. Dazu hat der VAA mit seiner [Befindlichkeitsumfrage](#) ein sehr genaues und von den Unternehmensleitungen – je nach Konjunkturlage – geschätztes oder gefürchtetes Barometer entwickelt. In diesem Newsletter berichtet der VAA über die Ergebnisse der aktuellen Umfrage. Stimmungstechnisch hat sich über alle Unternehmen hinweg gesehen nur sehr wenig verändert, aber es gibt durchaus Bewegung im [Ranking](#). Mit dem Leverkusener Kunststoffproduzenten Covestro hat dieses Ranking auch einen eindeutigen Spitzenreiter. Seit seiner Ausgliederung aus dem Bayer- Konzern 2015 erreicht das Unternehmen zum dritten Mal in Folge eine Spitzenplatzierung in der Umfrage. Dieses Resultat beweist: Veränderungen der Unternehmensstruktur können auch gemeinsam und zum Wohle der Arbeitnehmer bewältigt werden. Am Ende kommt es immer auf die konkrete Unternehmenskultur an.



Rainer Nachtrab ist seit 2017
1. Vorsitzender des VAA.

Befindlichkeitsumfrage 2018: Covestro übernimmt Tabellenspitze

Die Stimmung der Führungskräfte in den Chemie- und Pharmaunternehmen hat sich 2018 im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Das zeigt die diesjährige Befindlichkeitsumfrage des VAA unter mehr als 3.000 leitenden und außertariflichen Angestellten der Branche. Der Leverkusener Werkstoffhersteller Covestro übernimmt in diesem Jahr erstmals die Spitzenposition im Ranking der Personalpolitik.

Dazu der 1. VAA- Vorsitzende Rainer Nachtrab: „In der Chemieindustrie toben zurzeit gigantische Übernahmeschlachten mit horrenden Summen. Es scheint nur noch Größe zu zählen. Nach der einfachen Formel ‚Größe gleich Macht‘ schließen sich Chemieriesen global zusammen. Die Stimmung bei vielen Führungskräften der Branche ist deshalb im Moment eher verhalten und von Unsicherheit geprägt.“

Der Leverkusener Werkstoffhersteller Covestro übernimmt in diesem Jahr erstmals die Spitzenposition im Ranking der Personalpolitik. Seit der Ausgliederung der ehemaligen Bayer- Kunststoffsparte 2015 und der erstmaligen Teilnahme im Befindlichkeitsranking 2016 erreicht das Unternehmen damit zum dritten Mal in Folge eine Spitzenplatzierung in der Umfrage (2016 und 2017: Rang 2). Den zweiten Platz erreicht die im Vorjahr auf Platz 5 platzierte Beiersdorf AG. Auf Rang 3 steht in diesem Jahr der Mainzer Glaskonzern Schott, der 2016 und 2017 an der Spitze des Rankings stand. Der bayerische Chemiekonzern Wacker und die Bayer AG belegen die Plätze 4 und 5 und können damit erneut ihre Platzierung in den Top 5 des Rankings bestätigen.

Die Durchschnittsnote der Unternehmen im Umfrageranking bleibt wie im Vorjahr bei 3,0. Eine deutlich höhere Platzierung als 2017 erreichen BASF (von 13 auf 8) und der Mineralölkonzern Shell (von 15 auf 10). Schlechtere Noten als im Vorjahr vergeben die Führungskräfte beim Aromastoffhersteller Symrise und bei B. Braun. Beide Unternehmen fallen im Ranking zurück.

Über alle Unternehmen hinweg gesehen wurde erneut die „Kenntnis der Strategie“ mit einer Durchschnittsnote von 2,2 am besten bewertet.

Mit einer Note von 2,4 folgt die Frage nach dem Niveau der Sozialleistungen und mit 2,5 die Verkörperung persönlicher Werte durch das Unternehmen. Am schlechtesten bewertet wurde dagegen – wie bereits in den Vorjahren – die „Personalentwicklung“ mit einer Durchschnittsnote von 3,9.

Den vorletzten Platz im Ranking der Fragen teilen sich – ebenfalls wie in den Vorjahren – die Kategorien „Ehrlichkeit Zielvereinbarungen“ und „Kommunikation Karrierechancen“ mit jeweils einer 3,8. Offensichtlich gibt es in vielen Unternehmen strukturelle und andauernde Defizite in diesen Bereichen.

Rang 2018	Unternehmen	Rang 2017	Veränderung Rang	Gesamtnote 2018	Gesamtnote 2017	Veränderung Note
1	Covestro	2	m	2,13	2,22	m 0,09
2	Beiersdorf	5	n	2,39	2,62	n 0,23
3	Schott	1	-	2,40	2,15	↑ 0,25
4	Wacker	3	-	2,50	2,52	m 0,02
5	Bayer	4	-	2,69	2,55	↑ 0,14
6	Roche Diagnostics	8	m	2,77	2,84	m 0,07
7	Boehringer Ingelheim	9	m	2,88	2,88	m 0,00
8	BASF	13	n	2,89	2,97	m 0,08
9	Merck	10	m	2,92	2,92	- 0,00
10	Shell	15	n	2,93	3,16	n 0,23
11	Lenassa	11	-	2,93	2,92	- 0,01
12	Symrise	6	↑	2,95	2,73	↑ 0,22
13	B. Braun Melsungen	7	↑	3,02	2,77	↑ 0,25
14	Solvay	14	-	3,10	3,01	- 0,09
15	Evonik	12	↑	3,10	2,92	↑ 0,18
16	Clariant	16	-	3,16	3,19	- 0,03
17	LyondellBasell	17	-	3,31	3,49	n 0,18
18	Henkel	18	-	3,36	3,50	n 0,12
19	Dalich Sanjyo	20	m	3,53	3,67	n 0,14
20	Celanese	19	-	3,59	3,57	- 0,02
21	Heraeus	21	-	3,69	3,79	n 0,10
22	Sanofi Aventis	22	-	3,94	3,96	- 0,02
23	H.C. Starck	24	m	3,97	4,19	n 0,22
24	Avails Coating Systems	23	-	4,21	4,15	- 0,06
Durchschnitt				2,98	2,96	- 0,02

Ranking VAA- Befindlichkeitsumfrage 2018

„Haustürwiderrufsrecht“ gilt nicht für Aufhebungsverträge

Nach § 312g BGB haben Verbraucher bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, ein Widerrufsrecht. Dieses Widerrufsrecht gilt jedoch nicht für arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge. Das hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschieden.

Eine Arbeitnehmerin hatte in ihrer eigenen Wohnung in Gegenwart des Arbeitgebers einen Aufhebungsvertrag unterzeichnet und wollte diesen im Nachhinein unter Hinweis auf das Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge widerrufen. Das Arbeitsgericht gab dem Arbeitgeber Recht und erklärte den Aufhebungsvertrag für wirksam.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG) hat diese Entscheidung bestätigt (Urteil vom 7. November 2017, Aktenzeichen: [10 Sa 1159/16](#)). Das sogenannte „Haustürwiderrufsrecht“ des § 312g wurde 2014 neu geregelt. Bis dahin fand es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) keine Anwendung auf Arbeitsverträge, weil diese zwar Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3 BGB sind, das „Haustürwiderrufsrecht“ als vertragstypenbezogenes Verbraucherschutzrecht jedoch nur auf „besondere Vertriebsformen“ Anwendung finde.

§ 312g BGB: Widerrufsrecht

Absatz 1: Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

Ob die Regelung seit der Neufassung auf arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge anwendbar ist, die außerhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers abgeschlossen wurde, ist umstritten und vom Bundesarbeitsgericht noch nicht geklärt worden. Das LAG Niedersachsen verweist in seiner Entscheidung auf die Gesetzesbegründung der Neuregelung, aus der als Sinn der Regelung die Behandlung von Warenlieferungen und Dienstleistungen zu entnehmen sei. Zudem stelle der Aufhebungsvertrag keine entgeltliche Leistung des Arbeitgebers dar, was jedoch Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 312g BGB wäre. Im Ergebnis erklärten die LAG- Richter den geschlossenen Aufhebungsvertrag für wirksam.

VAA- Praxistipp

Das Urteil des LAG Niedersachsen ist noch nicht rechtskräftig, da die Revision vor dem BAG anhängig ist. Es spricht jedoch vieles dafür, dass für außerhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers geschlossene Aufhebungsverträge auch in Zukunft kein Widerrufsrecht nach § 312g BGB gelten wird. Weitere Informationen rund um das Thema Aufhebungsvertrag gibt es im VAA-Videoblog [„Alles, was recht ist“](#) auf YouTube.

Vermietung über Airbnb: Finanzamt nicht unterschätzen

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Wer über Airbnb vermietet, sollte das Thema Steuern ernst nehmen und die Finanzämter nicht unterschätzen!

Nicht immer müssen Steuern gezahlt werden

Eine gute Nachricht gleich vorweg: Wer nur gelegentlich ein Zimmer über Airbnb vermietet und dabei maximal 520 Euro pro Jahr einnimmt, hat Glück. Denn dann verzichten die Finanzämter aus Vereinfachungsgründen auf die Besteuerung. Voraussetzung dafür ist, dass nur Teile (also einzelne Zimmer) einer selbst genutzten Eigentumswohnung, eines selbst genutzten Einfamilienhauses oder eines insgesamt selbst genutzten (größeren) Hauses vorübergehend vermietet werden.

Auch Mieter, die über Airbnb untervermieten, profitieren von dieser Regelung: Sie wird auch dann angewendet, wenn Teile einer angemieteten Wohnung vorübergehend untervermietet werden – allerdings muss natürlich auch hier die Wohnung ansonsten selbst genutzt werden.

Höhere Einnahmen: Werbungskosten ermitteln

Bei Einnahmen über 520 Euro jährlich wird die Vereinfachungsregel nicht angewendet – auch nicht teilweise für die ersten 520 Euro. Dann muss man als Vermieter zusammen mit der Steuererklärung die Anlage V +V abgeben, in der man die Einnahmen aus der Vermietung berechnet. Denn jetzt dürfen von den Einnahmen auch Werbungskosten abgezogen werden. Das geht so:

Ermitteln Sie die gesamten Betriebskosten Ihrer Wohnung, teilen Sie diese durch 365 und berechnen Sie so die Betriebskosten, die auf die vermieteten Tage entfallen.

Wenn Sie nur ein Zimmer in Ihrer Wohnung untervermietet haben, müssen Sie natürlich auch die Quadratmeterzahl berücksichtigen – Sie können für die „Vermietungstage“ nicht Betriebskosten für die ganze Wohnung geltend machen.

So findet das Finanzamt Airbnb- Vermieter

Die Finanzbehörden in Deutschland können eine sogenannte Gruppenabfrage starten – und machen von dieser Möglichkeit auch rege Gebrauch. Bei Airbnb- Vermietungen bedeutet das konkret: Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt ein Auskunftersuchen an Irland und schickt dazu eine Gruppenanfrage nach Dublin, mit der die Namen der Airbnb- Anbieter angefordert werden. Diese werden dann an die deutschen Finanzbehörden weitergeleitet, die ihrerseits prüfen, ob die Vermieter ihre Einnahmen auch korrekt versteuert haben.

Aber Airbnb sitzt doch im Ausland?

Das schützt deutsche Airbnb- Vermieter nicht vor dem Fiskus: Hinsichtlich Ebay und Amazon wurde bereits gerichtlich geklärt, dass die Unternehmen Gruppenauskünfte zu inländischen Sachverhalten und Personen wahrheitsgemäß beantworten müssen, wenn es um im europäischen Ausland gespeicherten Daten geht. Für Airbnb gilt da nichts anderes.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Umfrage der europäischen Chemie- Sozialpartner

Die europäischen Chemie- Sozialpartner [European Chemical Employers' Group \(ECEG\)](#) und [industriAll Europe](#) führen eine gemeinsame Umfrage zur digitalen Transformation am Arbeitsplatz durch. Die Umfrage soll das Verständnis darüber verbessern, wie sich die Digitalisierung in der chemischen Industrie auswirkt, wie sich Arbeitsbedingungen durch sie ändern und welche Folgen sie für industrielle Prozesse in der chemischen Industrie hat. Wer sich für die Teilnahme an der Umfrage interessiert, findet auf der [Projektseite](#) bei prognos weitere Informationen.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Gedächtnistraining](#)

Kennen Sie das: Sie treffen jemanden wieder, erkennen die Person auch, aber der Name fällt Ihnen nicht ein? Haben Sie auch den Eindruck, die wesentlichen Fakten nicht im Kopf parat zu haben? Die gute Nachricht: Durch das Seminar [Gedächtnistraining](#) können Sie Ihre Gedächtnisleistung mit relativ geringem Aufwand erheblich verbessern. Wenn Sie die Grundprinzipien einmal beherrschen, werden Sie ein Leben lang davon profitieren. Das Seminar findet **am 14. September 2018 in Köln** statt. Referent ist **Zach Davis**. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Köln und seiner Tätigkeit als Human- Resources- Berater bei der KPMG Consulting AG hat Davis 2003 das Trainingsinstitut Peoplebuilding gegründet.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Augustausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [E- Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache [PDF](#) herunterladen. Wem die Digitalversion allerdings so gut gefällt, dass sie künftig vollkommen ausreicht, kann das gedruckte Magazin natürlich auch abbestellen. Eine einfache E- Mail an redaktion@vaa.de genügt.

VAA- Juristen geben Tipps auf YouTube

„Alles, was recht ist“ – so lautet der Titel des [Videoblogs](#) (Vlog), in dem VAA- Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch arbeitsrechtliche Themen kurz und verständlich erklärt.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Redaktion: Christoph Janik

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gerhard Kronisch, VAA

VAA *Geschäftsstelle Köln*: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Telefon 0221 160010

VAA *Büro Berlin*: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 3069840

Termine

22.08.18, 16.00 Uhr – 17.30 Uhr

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Nichts regeln ist die schlechteste Lösung: weniger Stress durch Vorsorge“

Referent: Rechtsanwalt Michael Bürger, VAA- Kooperationspartner in Erbrechtsangelegenheiten
 Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen und Arbeitsgruppe „VAA im IPH“
 Ort: Industriepark Frankfurt- Höchst, G 836, Konferenzraum 2. Etage, R206
 Um Anmeldung auf [MeinVAA](#) oder an [klemens.minn\(at\)minn- web.de](mailto:klemens.minn(at)minn- web.de) wird gebeten.

08.09.18, 09.15 Uhr – 13.00 Uhr

VAA- Vorstandssitzung

Veranstalter: VAA
 Ort: Berlin

10.09.18, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA
 Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

28.09.18, 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Sitzung Kommission Sprecherausschüsse

Veranstalter: VAA
 Ort: Heidelberg

28.09.18, 14.00 Uhr – 29.09.18, 13.00 Uhr

Sprecherausschusskonferenz

Thema: Zukunft gestalten – Führen im Wandel
 Referenten: Gerhard Kronisch, Dr. Hans- Joachim Fritz, Dr. Torsten Glinke, Christian Lange, Dr. Donya A. Gilan
 Veranstalter: VAA
 Ort: Heidelberg

06.11.18, 10.00 Uhr – 17.00 Uhr

VAA connect

Veranstalter: VAA
 Ort: Merck, Darmstadt

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Hinweis

Aktualisierung Ihrer E- Mail- Adresse

Tagein, tagaus landen unzählige E- Mails in Ihrem Postfach – manche wichtig, manche weniger. Doch manchmal können auch wichtige E- Mails des VAA nicht mehr zugestellt werden, wenn Sie Ihre Adresse wechseln. Sofern sich Ihre E- Mail- Adresse kürzlich geändert hat, bitten wir Sie deshalb, uns diese Änderung per E- Mail an info@vaa.de mitzuteilen. Alle relevanten Informationen zum Datenschutz können Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#) transparent nachlesen.